ABTEILUNG BAUSTOFFTECHNOLOGIE PROF. DR.- ING. H. S. MÜLLER



ZEUGNIS

Herr

Jörg LORSCHIEDTER

geb. am

17.11.1961

in Neunkirchen

hat sich am 19.02.1997 einer freiwilligen Kenntnisprüfung auf dem Arbeitsgebiet "Schutz und Instandsetzung von Betonoberflächen" unterzogen. Die Abnahme der Prüfung sowie die Bewertung der Prüfungsergebnisse (theoretisch und praktisch) erfolgte durch Mitarbeiter des Instituts.

Die zur Ausführung sachgerechter Schutz- und Instandsetzungsarbeiten an Betonoberflächen notwendigen Fachkenntnisse hinsichtlich einzusetzender Werkstoffe und Arbeitsmittel sowie der Verfahren zur Schadenserkennung und -reparatur wurden nachgewiesen (siehe Rückseite).

Die Institutsleitung

o.Prof. Dr.-Ing. H.S. Müller)

Der Prüfer

(Dr.-Ing. U. Guse

Karlsruhe, den 21.02.1997

Zeugnis Nr.: 9719504

Thematik und Umfang der Prüfung

- a) Theoretisch (schriftlich auf Fragebögen)
- Korrosionsschutz der Bewehrung durch den Beton
- Karbonatisierung, Betonüberdeckung
- Schadensfeststellung
- Messen der Karbonatisierungstiefe
- Messen der Betonüberdeckung
- Ermittlung von Schadstoffen (z.B. Chloride)
- Verfahren und Arbeitsmittel zur Entfernung des geschädigten Betons
- Verfahren und Arbeitsmittel zur Untergrundvorbereitung vor dem Auftragen von Schutzanstrichen oder Reparaturmörtel
- Verfahren und Werkstoffe für den Korrosionsschutz freigelegter Bewehrungsstähle
- Verfahren und Werkstoffe zum Aufmörteln und Verfüllen von Schadstellen in Betonoberflächen
- Verfahren und Werkstoffe zum Betonoberflächenschutz (Vorsorge, Nachsorge)
- Aufbau sog. Betonoberflächenreparatur Systeme
- Nachbehandlung reparierter Betonoberflächen
- b) Praktisch (Arbeiten an Betonoberflächen)
- Korrosionsschutz freigelegter Bewehrungsstähle
- Ausmörteln bzw. Verfüllen von Schadstellen in der Betonoberfläche
- Auftragen von Schutzanstrichen
- Messung von Überdeckung und Karbonatisierungstiefe
- c) Die Prüfung beinhaltet nicht die Arbeitsgebiete
- Verpressen von Rissen
- Spritzbeton

Dieses Zeugnis verleiht keine Berufsbezeichnung und berechtigt den Inhaber daher auch nicht, den Titel oder eine Berufsbezeichnung daraus abzuleiten.